

Weisung 202003015 vom 30.03.2020 – Weisung Verbesserungen für das KUG bis 31.12.2020

Laufende Nummer: 202003015

Geschäftszeichen: POE1 – 2093 / 2000 / 1108.1 / 1500.3 / 1510.26 / 1598 / 1935 / 1937
/ 2031.3 / 2094.1 / 2660 / 2711 / 2957

Gültig ab: 27.03.2020

Gültig bis: 31.12.2020

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- HEGA 08/15 - 01 – Titel

Aufhebung von Regelungen:

- entfällt

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

In einem Eilverfahren wurde am 13.03.2020 das „[Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld](#)“ durch Bundestag und Bundesrat beschlossen. § 109 Abs. 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz beinhalten bis 31.12.2021 befristete Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von befristeten Rechtsverordnungen. Die Bundesregierung hat auf dieser Grundlage am 23.03.2020 ein [Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Sozialschutz-Paket\)](#) und eine [Kurzarbeitergeldverordnung \(KugV\)](#) beschlossen. Die Verordnung gilt mit Wirkung vom 01.03.2020 befristet bis zum 31.12.2020. Die Verordnung sieht folgende Änderungen beim Kurzarbeitergeld vor:

Abweichend von § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. SGB III ist ein Arbeitsausfall auch dann erheblich, wenn mindestens 10 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen sind.

Zur Vermeidung der Kurzarbeit im Sinne des § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III müssen keine negativen Arbeitszeitsalden gebildet werden.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können bei Kurzarbeit einen Entgeltausfall erleiden und damit dem Grunde nach einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben; § 11 Abs. 4 S. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist insofern aufgehoben.

Die Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) werden für den Arbeitsausfall in der Zeit von 01.03.2020 bis 31.12.2020 zu 100 % aus Beitragsmitteln erstattet, soweit in dieser Zeit auch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld besteht.

Mit einem vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld wird ein Anreiz geschaffen, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z.B. der Landwirtschaft, aufzunehmen. Dafür wurde in einem weiteren Eilverfahren am 27.03.2020 das [Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Sozialschutz-Paket\)](#) beschlossen.

§ 421c Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wurde neu aufgenommen. Darin ist geregelt, dass in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 - abweichend von [§ 106 Absatz 3 SGB III](#) - bei der Berechnung des Ist-Entgelts, das für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes bestimmt werden muss, eine Ausnahme gilt (§ 106 SGB III definiert die Begriffe des Soll-Entgelts und des Ist-Entgelts).

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen der KugV und des Sozialschutz-Pakets auf das operative Geschäft der BA, Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld, zusammengefasst und Hinweise zur Anwendung der befristeten Rechtsänderungen gegeben.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die neuen Regelungen an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift